



Die Gemeinsamen Elternbeiräte
städtischer
Kindertageseinrichtungen der
Landeshauptstadt München
(GebKri – GKB – GEBHT)



GEB-Kita e.V.
Gesamt-Eltern-Beirat
Kindertagesstätten
Nürnberg e.V.



GEBO
Gesamtelternbeirat Olching



FAMILIEN
IN DER
KRISE

Positionspapier der Gemeinsamen KiTa-Elternbeiräte der Landeshauptstadt München, des Gesamtelternbeirats Kindertagesstätten Nürnberg e. V., des Gesamtelternbeirats Olching und Familien in der Krise zu einer landesweiten Elternvertretung für Belange der Kindertagesbetreuung

I. Rechtliche Aspekte der Elternvertretung im Bereich Kinderbetreuung im Bund sowie auf Landes- und kommunaler Ebene in Bayern

Das Kinderbetreuungsrecht ist im Wesentlichen Ländersache. In § 22a Abs. 2 des 8. Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) ist kodifiziert: „Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen“. ¹ Diese Regelung schließt offenbar auch Eltern außerhalb der üblichen Elternvertretungsorgane („Elternbeiräte“) ein, des Weiteren ist davon auszugehen, dass es nicht nur Entscheidungen innerhalb einer Einrichtung, sondern im gesamten Sozialsystem meint – und somit auch Entscheidungen der kommunalen, Landes- und Bundesebene einschließt.

Zur Verwirklichung der Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern der betreuten Kinder, dem pädagogischen Fachpersonal sowie dem Träger ist im Freistaat Bayern gemäß Art. 14 Abs. 1 des „Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege“ (BayKiBiG) „in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten“ ². Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirats sind nur sehr grob umrissen. Hauptsächlich hat er Anhörungs-, Informations- und Beratungsrechte gegenüber der jeweiligen Einrichtungsleitung. Im Gegensatz zur Bayerischen Schulordnung, welche die Elternbeiratsarbeit an öffentlichen Schulen regelt, existieren keine weiteren Vorgaben des Landes zur Wahl, Amtsdauer und Arbeitsweise des Elternbeirats, so dass hier je nach Träger bzw. Einrichtung, unterschiedliche Ausprägungen realisiert werden können. Eine vom Freistaat Bayern geforderte Elternmitwirkung und damit verbundene Erziehungspartnerschaft endet nicht mit der Einsetzung eines Elternbeirates, sondern geht weit darüber hinaus.

¹ Siehe https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_22a.html.

² Siehe <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-14>.

Das Münchner Stadtrecht kennt, im Gegensatz z. B. zur Stadt Augsburg³, ebenfalls keine Regelungen zur Konkretisierung der Elternbeiratsarbeit an städtischen oder nicht-städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Bestimmungen zu den Elternbeiräten in der „Trägerkonzeption der Kindertageseinrichtungen im Städtischen Träger“⁴ der Landeshauptstadt München gehen nicht über die Formulierungen des BayKiBiG hinaus. Zur konkreteren Ordnung der Elternbeiräte wird dort auf die „Handreichung für Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen“⁵ verwiesen. Dabei handelt es sich um keine rechtsverbindliche kommunale Satzung, sondern um (freiwillige) Empfehlungen und Leitlinien zur konkreten Elternbeiratsarbeit, welche der Städtische Träger gemeinsam mit den Gemeinsamen Elternbeiräten (s. u.) entworfen hat und die in unregelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden. Diese Handreichung enthält konkrete Angaben zum aktiven und passiven Wahlrecht der Eltern, der Amtsperiode, des Wahlprozesses, der genauen Größe des Elternbeirats (orientiert an der Anzahl betreuter Kinder der jeweiligen Einrichtung) und des Vorsitzes. Unserer Erfahrung nach wird die Handreichung als „quasi-rechtliches“ Instrument in den Einrichtungen des Städtischen Trägers verwendet und flächendeckend umgesetzt. Eine ähnliche Informationsbroschüre gibt es in Nürnberg, welche jedoch keine Rechtswirksamkeit besitzt, vielmehr eine Handlungsempfehlung darstellt.⁶ Darüber hinaus stellt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) eine Handreichung für Elternbeiräte im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsplanes zur Verfügung.⁷

II. Die Situation der einrichtungsübergreifenden Elternvertretung in Bayern und im Bund

Auf kommunaler Ebene gibt es in Bayern, anders als in anderen Bundesländern, flächendeckend keine Elternbeiräte, welche die Interessen der Sorgeberechtigten über die einzelne Einrichtung hinaus, „Gesamtelternbeiräte“ genannt, abbilden. Allerdings haben sich in vielen Kommunen Eltern(beiräte) zusammengeschlossen – oder sind durch Stadtratsbeschlüsse gegründet worden – welche die Elterninteressen über eine einzelne Einrichtung hinaus vertreten, Beispiele sind Pfaffenhofen an der Ilm⁸, Ingolstadt⁹, Augsburg¹⁰, Olching, Nürnberg oder München. Daneben gibt es auch Netzwerke, Initiativen bzw. Bewegungen, wie „Familien in der Krise“¹¹, die ebenfalls Interessen von Kindern und ihren Eltern im Kontext der Kindertagesbetreuung bündeln und mit Stellungnahmen, Veranstaltungen, Kommunikation und Aktionen an die Politik und Öffentlichkeit herantreten.

Da der Städtische Träger über rund 450 einzelne Einrichtungen, von 1.450 insgesamt, mit ca. 36.000 betreuten Kindern umfasst¹², hat die **Landeshauptstadt München**, stadtrechtlich kodifiziert in der „Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen“¹³, auch einrichtungsübergreifende Elterngremien geschaffen. Diese Satzung sieht die Einrichtung Gemeinsamer Elternbeiräte jeweils für die drei „Einrichtungsarten“ Kinderkrippen¹⁴, Kindergärten¹⁵ und Horte und Tagesheime¹⁶ vor.

³ Siehe

https://www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/umwelt_soziales/soziales/kinderbetreuung/02_kita/elternbeirat/satzungen/Satzung_EB.pdf .

⁴ Siehe https://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:a691a3a5-b6c4-49b6-9026-6a1e92eb2927/kita_traegerkonzeption-stadt.pdf .

⁵ Siehe https://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:62840887-a74a-4737-9e18c8a32a51c965/handreichung_elternbeiraete_web.pdf .

⁶ Siehe <https://gebnuernberg.de/geb-info-broschuere/index.html>.

⁷ Siehe https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/bep_elternbeirat.pdf.

⁸ Siehe <https://pfaffenhofen.de/artikel/gesamtelternbeirat-der-kindertagesstaetten/>.

⁹ Siehe <https://www.ingolstadt.de/Rathaus/Aktuelles/Meldungs-Archiv/Beteiligung-der-Eltern.php?object=tx,2789.5.1&ModID=7&FID=3052.12055.1&NavID=2789.737&La=1>

¹⁰ Siehe <https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/childertagesbetreuung-in-augsburg/childertagesbetreuung-stadt-augsburg/eltern>

¹¹ Siehe <https://www.familieninderkrise.com/category/news/aktivitaeten-bayern/>.

¹² Siehe <https://www.muenchen.de/rathaus/Serviceangebote/familie/kinderbetreuung/childertageseinrichtungen/traeger-stadt.html>

¹³ Siehe <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/577.html> .

¹⁴ „Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen und der Krippenkinder in städtischen Häusern für Kinder“ (GEbKri), siehe www.gebkri.musin.de.

Diese Gemeinsamen Elternbeiräte vertreten jeweils die „einrichtungsübergreifenden Interessen aller Personensorgeberechtigten“ in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Satzung regelt neben den Rechten und Aufgaben (im Wesentlichen Informations-, Anhörungs- und Beratungsrechte) auch die Wahlordnung, die Zusammensetzung und Größe sowie den Geschäftsgang dieser Gremien. Die Wahl der Gemeinsamen Elternbeiräte findet einmal jährlich „bis spätestens 30. November“ – und damit den Elternbeiratswahlen in den einzelnen städtischen Einrichtungen zeitlich nachgelagert – im Sinne eines Delegierten-Wahlsystems statt: Jeder Elternbeirat einer Einrichtung des Städtischen Trägers kann für seine Einrichtungsart ein/e wahlberechtigte/n Delegierte/n entsenden. Insofern haben die Gemeinsamen Elternbeiräte quasi die Funktion eines „Elternbeirats der Elternbeiräte“ und stellen aus städtischer Sicht, wie auch die Elternbeiräte der individuellen Einrichtungen, ein Gremium dar, welches die Partizipation der Kunden des Städtischen Trägers ermöglicht. Im Gegensatz zu den landesrechtlich verpflichtend einzurichtenden Elternbeiräten in jeder Kinderbetreuungseinrichtung ist die gesatzte Einrichtung der Gemeinsamen Elternbeiräte eine gemeinderechtlich freiwillige Leistung des Landeshauptstadt München.

In Nürnberg gibt es (Stand April 2020) 472 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 28.636 Plätzen. Von 130 Kitas mit 9.483 Plätzen ist die **Stadt Nürnberg** Träger, 342 Kitas mit 19.153 Plätzen sind in freier Trägerschaft.¹⁷ Das Jugendamt unterstützt die Bildung eines Gesamtelternbeirates. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen zu hören, die die Kindertageseinrichtungen als Gesamtheit betreffen.¹⁸ Diese Aufgabe nimmt der „Gesamt-Eltern-Beirat Kindertagesstätten Nürnberg e.V.“ (GEB Kita Nürnberg) wahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit und die gemeinsame Verantwortung der Eltern in den Kindertagesstätten für die Erziehung und Bildung der Kinder. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem GEB Kita Nürnberg insbesondere:

- Wünsche und Anregungen der Eltern, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die jeweilige Kindertagesstätte und die Träger weiterzuleiten,
- das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen der Kindertagesstätten zu fördern,
- an der Beseitigung von Störungen durch Mängel im betrieblichen Ablauf der Kindertagesstätten mitzuwirken,
- bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und der Freizeitgestaltung, so wie sie das Leben der Kindertagesstätten berühren, mitzuwirken,
- für die Belange der Kindertagesstätten bei den Trägern und in der Öffentlichkeit einzutreten und
- auf die Kindertagesstätten betreffende Gesetze und Verordnungen einzuwirken.

Der GEB Kita Nürnberg ist seitens der Stadt Nürnberg als Organ zur Vertretung von Kita-Eltern anerkannt, was sich darin äußert, dass er einen festen Sitz als „Sachverständiger“ im Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Nürnberg hat.

In der Stadt **Olching** im Landkreis Fürstentfeldbruck hat sich „bottom up“ eine interessante Struktur eines Gemeinsamen Elternbeirats herausgebildet: Dort bilden, trägerunabhängig, alle existierenden Elternbeiräte im Stadtgebiet – von den Krippen über die Grundschulen bis hin zum Gymnasium – den „Gesamtelternbeirat Olching“ (GEBO)¹⁹. Dieser vertritt die Interessen aller Personensorgeberechtigten mit Kindern in jeglicher Art der Kindertagesbetreuung bzw.

¹⁵ „Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten und der Kindergartenkinder in städtischen Häusern für Kinder“ (GKB), siehe www.gkb.musin.de.

¹⁶ „Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Häusern für Kinder“ (GEBHT), siehe www.gebht.musin.de.

¹⁷ Siehe https://www.nuernberg.de/internet/kinderbetreuung/daten_fakten.html.

¹⁸ Siehe https://www.nuernberg.de/imperia/md/stadtrecht/dokumente/5/520/520_409.pdf.

¹⁹ Siehe www.gebo.online.

Beschulung im Stadtgebiet. Der GEBO repräsentiert die Eltern gegenüber der Stadt Olching sowie anderen Kita-Trägern und bietet eine Plattform zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch, organisiert Infoveranstaltungen und die Vernetzung, auch über die Stadt hinaus.

Im Freistaat **Bayern** existiert landesrechtlich weder auf kommunaler noch auf Landesebene die Regelung einer Vertretung aller Personensorgeberechtigten von Kindern in Kindertagesstätten. Da die gesetzlichen Grundlagen fehlen, gibt es also im Freistaat und in den Kommunen in Bayern keine flächendeckend trägerübergreifende Elternvertretung – im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern.²⁰ Das verwundert. Zwar ist der Freistaat kein Träger der Kindertagesbetreuung, aber die Aufgabe der Kinderbetreuungspolitik ist vor allem Ländersache, das heißt alle wesentlichen Entscheidungen und Rahmenbedingungen die Kitas in Bayern betreffend werden vom Landtag bzw. der Bayerischen Staatsregierung getroffen. So sind die wichtigsten Rechtsinstrumente, die für alle Kindertageseinrichtungen in Bayern, unabhängig von der Trägerschaft, gelten, das BayKiBiG und der Bayerische Erziehungsplan (BEP)²¹. Auf landespolitischer Ebene gibt es keine demokratisch legitimierte Vertretung der Personensorgeberechtigten von Kindern, die eine Kindertagesbetreuung besuchen – und damit auch keine Stimme bzw. Lobby für Kitakinder und deren Eltern. Somit hat Bayern auch in der **Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi)**²², welche die Belange der Kinderbetreuung auf nationaler Ebene gegenüber den Institutionen des Bundes, insbesondere der Bundesregierung und des Bundestages, vertritt, keine demokratisch legitimierte Stimme.

²⁰ Anders z. B. in Nordrhein-Westfalen, siehe § 11 Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW); Baden-Württemberg, siehe § 5 Kinderbetreuungsgesetz (KitaG BaWü); Rheinland-Pfalz, siehe § 3 Kindertagesstättengesetz (KTagStG RLP); Sachsen-Anhalt, siehe § 19 Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) usw..

²¹ Siehe https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bildungsplan_7._auflage.pdf .

²² Siehe <https://www.bevki.de/> .

III. Unsere Forderungen: Reform des BayKiBiG mit dem Ziel, eine demokratisch legitimierte und staatlich anerkannte Vertretung aller Personensorgeberechtigten von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen im Freistaat Bayern sowie ggfs. in den Kommunen zu installieren

1. Es muss eine Landeselternvertretung im Sinne eines „Bayerischen Elternbeirats KiTa“, welche die Belange der Personensorgeberechtigten von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung im Freistaat Bayern besuchen – unabhängig von der Trägerschaft – eingerichtet werden. Die Landeselternvertretung muss demokratisch legitimiert sein, ihre Mitglieder müssen zu Beginn ihrer Amtszeit das Sorgerecht für mindestens ein Kind haben, welches eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Freistaat Bayern besucht. Aufgabe dieses Gremiums muss es sein, die Elterninteressen gegenüber der Staatsregierung sowie der Landespolitik zu repräsentieren, die Eltern sowie Elternbeiräte auf den kommunalen Ebenen zu vertreten und zu vernetzen und die Kommunikation zwischen den Eltern und den für die Kinderbetreuung zuständigen staatlichen Behörden zu gewährleisten. Ziel ist ein ständiger Sitz im Jugendhilfeausschuss des Freistaats Bayern.
2. Die Landeselternvertretung muss als Akteur der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt und in die Liste der Sachverständigen des Landtagsausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie eingetragen sein.
3. Die Landeselternvertretung muss gegenüber der Staatsregierung und dem Landtag zu ihrem Bereich betreffenden Fragen, analog zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtungsleitung, ein Anhörungs-, Informations- und Beratungsrecht haben.
4. Das genaue Prozedere der Wahl einer Landeselternvertretung ist gemeinsam mit den demokratisch gewählten Stadtelternvertretungen zu erarbeiten. Um eine umfassende, aber auch „lokal verwurzelte“ und demokratisch für das gesamte Land legitimierte Landeselternvertretung zu schaffen, könnten (analog z. B. zu Rheinland-Pfalz oder Baden Württemberg) Gesamtelternbeiräte auf kommunaler Ebene eingerichtet werden, die auch Delegierte zur Wahl eines Landeselternbeirats entsenden können. Die Aufgaben der kommunalen Gesamtelternbeiräte sollen darüber hinaus insbesondere darin liegen, der Ansprechpartner der Kommunalpolitik in allen Fragen der Kinderbetreuung zu sein, darüber hinaus sollen sie der trägerübergreifenden Vernetzung und Elternkooperation dienen. Die Gesamtelternbeiräte sollen auch nach dem Vorbild Nürnbergs eine Funktion als Sachverständige o.ä. in den kommunalen Kinder- und Jugendhilfeausschüssen haben.
5. Die Bayerische Landeselternvertretung soll die Interessen der bayerischen Kita-Eltern in der BEVKi vertreten.
6. Wir regen an, dass die Staatsregierung auch einheitliche Bestimmungen zu konstitutiven Fragen der Elternbeiräte, wie Amtsperiode, Wahlverfahren, Grundzüge der Geschäftsordnung o.ä. erlässt.
7. Da die hier genannten Defizite auf Landesebene auch für die staatlichen Grundschulen gelten, für diese existiert analog ebenfalls keine demokratisch legitimierte Landeselternvertretung, empfehlen wir diesbezüglich ebenfalls die Schaffung entsprechender Strukturen und Regularien.

IV. Aufgabenprofil einer Landeselternvertretung Kita Bayern

Vertretung der Personensorgeberechtigten von Kindern, die in einer Kindertagesbetreuung – von der Krippe bis zum Hort bzw. der Grundschul-Mittagesbetreuung – betreut werden.

Ansprechpartner der Staatsregierung sowie des Landtags in allen Fragen, die Kinderbetreuung betreffend: Beratung, Stellungnahmen, Teilnahme an Projekten, Mitgliedschaft in Lenkungsgruppen, Fachausschüssen u.ä..

Ansprechpartner der Medien sowie der „Öffentlichkeit“ und Verbänden der Jugendhilfe und Kinderbetreuung in allen relevanten Belangen.

Vernetzung, Beratung, Weiterbildung der Elternbeiräte und Eltern in Bayern.

Fester Sitz als Sachverständige im Landtagsausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie.

Fester Sitz in der Kinderkommission des Freistaates Bayern.

Typische Themen einer Landeselternvertretung Kita:

- Bildungs- und Betreuungsqualität
- Personalschlüssel
- Kitabeiträge
- Inklusion und Integration
- Gesundheit, Bewegung und Ernährung
- Reformen der Gesetze und Verordnungen die Kinderbetreuung betreffend
- Aktuelle Entwicklungen, welche Kindertageseinrichtungen betreffen (Coronapandemie)

Wir bieten uns den politisch Verantwortlichen im Freistaat Bayern gerne an, an der Konstruktion einer Bayerischen Landeselternvertretung mitzugestalten.

München, Nürnberg, Olching und Augsburg im November 2020
v.i.S.d.P.



Kristin Jungermann
Vorsitzende
Gemeinsamer Elternbeirat
städt. Kinderkrippen
der Landeshauptstadt München



Chris Hollmann
Vorsitzender
Gemeinsamer Elternbeirat
städt. Kindergärten
der Landeshauptstadt München



Daniel Gromotka
Vorsitzender
Gemeinsamer Elternbeirat
städt. Horte u. Tagesheime
der Landeshauptstadt München



Uwe Kriebel
1. Vorsitzender
Gesamtelternbeirat
Kindertagesstätten Nürnberg e.V.



Anita Zillner
Vorsitzende des Vorstands
Gesamtelternbeirat Olching



Helen Zeidler
Gründerin
Familien in der Krise